

Größe des Lehrerzimmers

Beitrag von „Jorge“ vom 24. März 2014 07:04

Wie willst du das begründen?

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie vermindern den Gewinn und können folglich nur bei Gewinneinkünften (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1-3 Einkommensteuergesetz i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 EStG), nicht jedoch bei Überschusseinkünften (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4-7 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 EStG) anfallen.

Die Tätigkeit von in abhängiger Arbeit beschäftigten Lehrkräften zählt jedoch weder zur Land- und Forstwirtschaft (außer in einer Baumschule 😊), noch ist es ein Gewerbebetrieb oder eine selbstständige Arbeit.

Es bleibt folglich bei den Werbungskosten.